

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die **Wahl zum Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 23 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	Höxter-Stadtkern I	Schule am Nicolaitor, Rohrweg 10, Höxter
020	Höxter-Stadtkern II	Schule am Nicolaitor, Rohrweg 10, Höxter
030	Höxter-Stadtkern III	Sekundarschule Höxter, Im Flor 7, Höxter
040	Höxter-Stadtkern IV	Sekundarschule Höxter, Im Flor 7, Höxter
050	Höxter-Stadtkern V	Stadthaus am Petritor, B 036, Westerbachstr. 45, Höxter
060	Höxter-Stadtkern VI	Stadthaus am Petritor, Bürgerservice, Westerbachstr. 45, Höxter
070	Höxter-Stadtkern VII	PETRIschule, An der Petrischule, Höxter
080	Höxter-Stadtkern VIII	PETRIschule, An der Petrischule, Höxter
090	Höxter-Stadtkern IX	PETRIschule, An der Petrischule, Höxter
100	Höxter-Albaxen	Schule im Wesertal, Wehrstraße, Höxter-Albaxen
110	Höxter-Bödexen	Haus des Gastes, Mühlenberg 6, Höxter-Bödexen
120	Höxter-Bosseborn	Bürgerhaus "Alte Schule", Herrenburgstraße 13, Höxter-Bosseborn
130	Höxter-Brenkhausen	DGH "Alte Schule", Mühlenstr. 7, Höxter-Brenkhausen
140	Höxter-Bruchhausen	Feuerwehrgerätehaus, Linnenstraße, Höxter-Bruchhausen
150	Höxter-Fürstenau	Feuerwehrgerätehaus, An den Teichen 1, Höxter-Fürstenau
160	Höxter-Godelheim	Ehem. Schule, Am Gehrenhof 3, Höxter-Godelheim
170	Höxter-Lüchtringen I	Kath. Grundschule, Lambertweg 18, Höxter-Lüchtringen
180	Höxter-Lüchtringen II	Kath. Grundschule, Lambertweg 18, Höxter-Lüchtringen
190	Höxter-Lütmarsen	Pfarrheim, Im Wiesengrund 15, Höxter-Lütmarsen
200	Höxter-Ottbergen	Bürgerhaus, Kirchwinkel 8, Höxter-Ottbergen
210	Höxter-Ovenhausen	Pfarrheim, Bosseborner Straße 1, Höxter-Ovenhausen
220	Höxter-Stahle I	Sporthalle der ehem. Grundschule, Alter Kirchweg 16, Höxter-Stahle
230	Höxter-Stahle II	Sporthalle der ehem. Grundschule, Alter Kirchweg 16, Höxter-Stahle

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025 um 14:00 Uhr im Stadthaus am Petritor, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

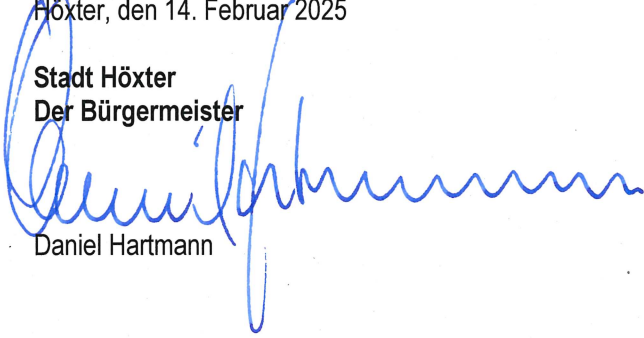
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Höxter, den 14. Februar 2025

Stadt Höxter
Der Bürgermeister



Daniel Hartmann